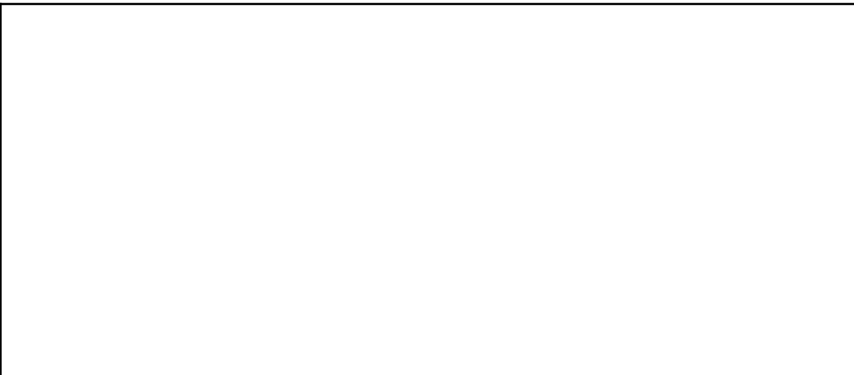


BISHERIGE FASSUNG DER SATZUNG

Satzung des Südmährerbundes

Erste Fassung gem. Beschluß des Südmährischen Landschaftsrates vom 8.12.1984
Änderungen gem. Beschluß des Landschaftstages vom 27.7.1885; des Landschaftstages vom 8.7.1989; des Landschaftstages vom 3.7.1993 und des Landschaftstages vom 31.7.1999.



§ 1 Begriff

- (1) Der Südmährerbund ist der Zusammenschluß der Deutschen aus Südmähren, insbesondere aus den ehemaligen Kreisen Znaim und Nikolsburg, dem Zlabingser Ländchen und dem Kreis Neubistritz (Südböhmen).
- (2) Der Südmährerbund schließt diese Volksgruppe unbeschadet der konfessionellen, weltanschaulichen und parteipolitischen Einstellung des einzelnen in einer Organisation zusammen. Der Südmährerbund versteht

VORSCHLAG ZUR NEUFASSUNG

Satzung des Südmährerbund e.V.

Erste Fassung gemäß Beschluss des Südmährischen Landschaftsrates vom 08.12.1984
Änderungen gemäß Beschluss des Landschaftstages vom 27.07.1885; des Landschaftstages vom 08.07.1989; des Landschaftstages vom 03.07.1993, des Landschaftstages vom 31.07.1999 und des Landschaftstages vom 30.07.2016.

Vorbemerkung

Das Finanzamt hat eine Überarbeitung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen der Satzung angefordert. In diesem Zuge wurden die Begriffe auf Organebene der Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst. Es wurden ersetzt:
Landschaftstag durch Delegiertenversammlung
Landschaftsrat durch Vorstand
Landschaftsbetreuer durch 1. Vorsitzender
Vermögensverwalter durch Schatzmeister

§ 1 Begriff

- (1) Der Südmährerbund ist der Zusammenschluss der Deutschen aus Südmähren, insbesondere aus den ehemaligen Kreisen Znaim und Nikolsburg, dem Zlabingser Ländchen und dem Kreis Neubistritz (Südböhmen).
- (2) Der Südmährerbund schließt diese Volksgruppe unbeschadet der konfessionellen, weltanschaulichen und parteipolitischen Einstellung des Einzelnen in einer Organisation zusammen. Der Südmährerbund versteht

sich als Teil der in der Sudetendeutschen Landsmannschaft zusammengeschlossenen Volksgruppe.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Südmährerbund führt als Verein den Namen "Südmährerbund e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Geislingen/Steige (Baden-Württemberg). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Südmährerbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des § 52 der Abgabenordnung. Diese Zwecke sind:
 - a) An einer gerechten Völkerordnung und Volksgruppenordnung Europas mitzuwirken und den Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe auf friedlichem Weg durchzusetzen,
 - b) den Zusammenhalt und das kulturelle Leben der Volksgruppe zu fördern;
 - c) die Überlieferung (Kulturgut, Sitten, Brauchtum, Mundart usw.) und das geschichtliche Bewußtsein der Volksgruppe zu bewahren und zu bele-

sich als Teil der in der Sudetendeutschen Landsmannschaft zusammengeschlossenen Volksgruppe.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Südmährerbund führt als Verein den Namen "Südmährerbund e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Geislingen/Steige (Baden-Württemberg). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Südmährerbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke"** der Abgabenordnung. Diese Zwecke sind:
 - a) An einer gerechten Völkerordnung und Volksgruppenordnung Europas mitzuwirken und den Rechtsanspruch auf die Heimat, deren Wiedergewinnung und das damit verbundene Selbstbestimmungsrecht der Volksgruppe auf friedlichem Weg durchzusetzen;
 - b) den Zusammenhalt und das kulturelle Leben der Volksgruppe zu fördern;
 - c) die Überlieferung (Kulturgut, Sitten, Brauchtum, Mundart usw.) und das geschichtliche Bewusstsein der Volksgruppe zu bewahren und zu bele-

	ben, gegebenenfalls auch durch Einrichtung und Unterhaltung einer Heimatstube, eines Archivs, von Sammlungen u.ä.
d)	die Patenschaft mit der Stadt Geislingen sowie Patenschaften und Partnerschaften mit anderen Gemeinden zu pflegen.
(2)	Der Erfüllung des Satzungszwecks dienen insbesondere Veranstaltungen zur Pflege der in Absatz 1 genannten Ziele, vor allem das jährliche Bundestreffen der Südmährer in Geislingen/Steige.

§ 4 Volksgruppenzugehörigkeit	
(1)	Deutscher aus den Heimatkreisen im Sinne des § 1 Absatz 1 ist ein Deutscher, der dort geboren ist oder dort das Heimatrecht hatte.
(2)	Ebenso gilt als Deutscher jede Person deutscher Abstammung aus den genannten Gebieten sowie deren Ehegatte.

§ 5 Mitgliedschaft	
(1)	Mitglied des Bundes kann jede Person i.S. des § 4 werden. Mitglied kann auch werden, wer die Voraussetzung des § 4 nicht erfüllt, aber Ziel und Zweck des Bundes unterstützen möchte.

	ben, gegebenenfalls auch durch Einrichtung und Unterhaltung einer musealen Einrichtung , eines Archivs, von Sammlungen u.ä.;
d)	die Patenschaft mit der Stadt Geislingen sowie Patenschaften und Partnerschaften mit anderen Gemeinden zu pflegen.
(2)	Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen zur Pflege der in Absatz 1 genannten Ziele, vor allem das jährliche Bundestreffen der Südmährer in Geislingen/Steige.

§ 4 Volksgruppenzugehörigkeit	
(1)	Deutscher aus den Heimatkreisen im Sinne des § 1 Absatz 1 ist ein Deutscher, der dort geboren ist oder dort das Heimatrecht hatte.
(2)	Ebenso gilt Deutscher aus den Heimatkreisen im Sinne des § 1 Absatz 1 jede Person deutscher Abstammung aus den genannten Gebieten.
(3)	Ehegatten und Abkömmlingen von Personen gemäß Absatz 1 und 2 gelten ebenfalls als Deutscher aus den Heimatkreisen im Sinne des § 1 Absatz 1.

§ 5 Mitgliedschaft	
(1)	Mitglied des Vereins kann jede Person im Sinne des § 4 werden. Mitglied kann auch werden, wer die Voraussetzung des § 4 nicht erfüllt, aber Ziel und Zweck des Vereins unterstützen möchte.

(2)	Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung oder der schriftlichen Bestellung des Mitteilungsblattes des Bundes erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Landschaftsrat. Er kann die Entscheidung auf seine Geschäftsstelle übertragen.
(3)	Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt b) Ausschluß c) Tod
	Der Austritt ist gegenüber dem Landschaftsrat oder durch Abbestellung des Mitteilungsblattes jeweils schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
	Ausgeschlossen wird, wer trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragsleistung im Verzug ist oder die Interessen des Bundes grob verletzt hat. Den Ausschluß verfügt der Landschaftsrat mit sofortiger Wirkung.
(4)	Die Mitglieder des Bundes werden Landleute genannt.
(5)	Die Landleute sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Bundes teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen und nach Maßgabe dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden. Wahlberechtigt sind Landleute ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wählbar ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(2)	Die Mitgliedschaft wird aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung oder der schriftlichen Bestellung des Mitteilungsblattes des Vereins erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand . Er kann die Entscheidung auf seine Geschäftsstelle übertragen.
(3)	Die Mitgliedschaft endet durch a) Austritt, b) Ausschluss, c) Tod.
(4)	Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand oder durch Abbestellung des Mitteilungsblattes jeweils schriftlich zu erklären und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
(5)	Ausgeschlossen wird, wer trotz schriftlicher Mahnung mehr als 6 Monate mit der Beitragsleistung im Verzug ist oder die Interessen des Vereins grob verletzt hat. Den Ausschluss verfügt der Vorstand mit sofortiger Wirkung.
(6)	Die Mitglieder des Vereins werden Landleute genannt.
(7)	Die Landleute sind berechtigt, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benützen und nach Maßgabe dieser Satzung zu wählen und gewählt zu werden. Wahlberechtigt sind Landleute ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, wählbar ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1)	Jedes Mitglied hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag zu zahlen. Seine Höhe wird vom Landschaftsrat festgelegt.
(2)	Jedem Mitglied wird das Mitteilungsblatt des Bundes kostenlos zugestellt.

§ 7 Erfassung der Mitglieder	
(1)	Die Mitglieder werden nach ihrem Wohnsitz in der Heimat oder dem Wohnort ihrer Vorfahren in der Heimat nach Heimatgemeinden und Heimatkreisen erfaßt.
(2)	Die Mitglieder können zusätzlich nach ihrem jetzigen Wohnsitz oder nach anderen Kriterien erfaßt werden.

§ 8 Heimatgemeinden	
(1)	Für jede Heimatgemeinde ist von den Landsleuten ein Ortsbetreuer zu wählen oder, falls eine solche Wahl nicht zustandekommt, vom Heimatkreisbetreuer zu bestellen. Für die Wahl gilt § 13. Die Amtsperiode dauert 4 Jahre.
(2)	Der Ortsbetreuer vertritt die Belange der Heimatgemeinde.
(3)	Zu den Aufgaben des Ortsbetreuers gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Erfassung und ständige Registrierung der Veränderungen der Angehörigen der Heimatge-

(1)	Jedes Mitglied hat zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag zu zahlen. Seine Höhe wird vom Vorstand festgelegt.
(2)	Jedem Mitglied wird das Mitteilungsblatt des Vereins kostenlos zugestellt.

§ 7 Erfassung der Mitglieder	
(1)	Die Mitglieder werden nach ihrem Wohnsitz in der Heimat oder dem Wohnort ihrer Vorfahren in der Heimat nach Heimatgemeinden und Heimatkreisen erfasst.
(2)	Die Mitglieder können zusätzlich nach ihrem jetzigen Wohnsitz oder nach anderen Kriterien erfasst werden.

§ 8 Heimatgemeinden	
(1)	Für jede Heimatgemeinde ist von den Landsleuten ein Ortsbetreuer zu wählen oder, falls eine solche Wahl nicht zustande kommt, vom Heimatkreisbetreuer zu bestellen. Für die Wahl gilt § 13. Die Amtsperiode dauert 4 Jahre.
(2)	Der Ortsbetreuer vertritt die Belange der Heimatgemeinde.
(3)	Zu den Aufgaben des Ortsbetreuers gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) Erfassung und ständige Registrierung der Veränderungen der Angehörigen der Heimatgemeinde; b) Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbin-

	meinde, <ul style="list-style-type: none"> b) Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Angehörigen der Heimatgemeinde, c) Sammlung und Aufzeichnung von kulturellen Werten der Heimatgemeinde und deren Veröffentlichung, d) Anlage einer Chronik der Heimatgemeinde und Erfassung ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen, e) Leistung von Amtshilfe an Behörden, Auskunftserteilung und Beantwortung von Anfragen der Landsleute seiner Heimatgemeinde und der übergeordneten Organe des Bundes.
(4)	Der Ortsbetreuer kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Landsleute seiner Heimatgemeinde zur Mitarbeit heranziehen.
(5)	Falls für eine Heimatgemeinde kein Ortsbetreuer gewählt oder bestellt werden kann, übernimmt der Heimatkreis die Vertretung der Belange der Heimatgemeinde. Dem Heimatkreis gehören dann alle Unterlagen über die Heimatgemeinde und die vorhandenen Mittel.
(6)	Alle Gegenstände, Karteien, Unterlagen aller Art, die der Ortsbetreuer aufgrund seiner Tätigkeit erhalten oder sich geschaffen hat, sind Eigentum des Landschaftsrates. Bei Beendigung der Tätigkeit als Ortsbetreuer hat er diese an seinen Nachfolgen oder an den Landschaftsrat unverzüglich zu übergeben.

	<ul style="list-style-type: none"> c) Sammlung und Aufzeichnung von kulturellen Werten der Heimatgemeinde und deren Veröffentlichung; d) Anlage einer Chronik der Heimatgemeinde und Erfassung ihrer kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen; e) Leistung von Amtshilfe an Behörden, Auskunftserteilung und Beantwortung von Anfragen der Landsleute seiner Heimatgemeinde und der übergeordneten Organe des Vereins.
(4)	Der Ortsbetreuer kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Landsleute seiner Heimatgemeinde zur Mitarbeit heranziehen.
(5)	Falls für eine Heimatgemeinde kein Ortsbetreuer gewählt oder bestellt werden kann, übernimmt der Heimatkreis die Vertretung der Belange der Heimatgemeinde. Dem Heimatkreis gehören dann alle Unterlagen über die Heimatgemeinde und die vorhandenen Mittel.
(6)	Alle Gegenstände, Karteien, Unterlagen aller Art, die der Ortsbetreuer aufgrund seiner Tätigkeit erhalten oder sich geschaffen hat, sind Eigentum des Vereins . Bei Beendigung der Tätigkeit als Ortsbetreuer hat er diese an seinen Nachfolgen oder an den Vorstand unverzüglich zu übergeben.

(7) Für die Arbeit der Ortsbetreuer kann der Landschaftsrat Richtlinien erlassen.

§ 9 Heimatkreise

(1) Die Versammlung der Ortsbetreuer des jeweiligen Heimatkreises (Kreistag) wählt für die Dauer von 4 Jahren den Kreisrat. Der Kreisrat besteht aus dem Kreisbetreuer, dem Stellvertreter des Kreisbetreuers oder einem ersten und einem zweiten Stellvertreter des Kreisbetreuers, dem Vermögensverwalter, dem Schriftführer. Der gewählte Kreisrat kann weitere Mitglieder kooptieren.

(2) Der Kreisbetreuer vertritt die Belange des Heimatkreises.

(3) Zu den Aufgaben des Kreisbetreuers gehören insbesondere

- a) Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Heimatgemeinden des Heimatkreises, sowie zwischen Landschaftsrat und Heimatkreis,
- b) Sammlung und Aufzeichnung von kulturellen Werten des Heimatkreises und deren Veröffentlichung,
- c) Anlegen einer Chronik des Heimatkreises und dessen kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen,

(7) Für die Arbeit der Ortsbetreuer kann der **Vorstand** Richtlinien erlassen.

§ 9 Heimatkreise

(1) Die Versammlung der Ortsbetreuer des jeweiligen Heimatkreises (Kreistag) wählt für die Dauer von 4 Jahren den Kreisrat. Der Kreisrat besteht aus dem Kreisbetreuer, dem Stellvertreter des Kreisbetreuers oder einem ersten und einem zweiten Stellvertreter des Kreisbetreuers, dem **Schatzmeister** und dem Schriftführer. Der gewählte Kreisrat kann weitere Mitglieder kooptieren.

(2) Der Kreisbetreuer vertritt die Belange des Heimatkreises.

(3) Zu den Aufgaben des Kreisbetreuers gehören insbesondere

- a) Herstellung und Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Heimatgemeinden des Heimatkreises, sowie zwischen **Vorstand** und Heimatkreis;
- b) Sammlung und Aufzeichnung von kulturellen Werten des Heimatkreises und deren Veröffentlichung;
- c) Anlegen einer Chronik des Heimatkreises und dessen kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Einrichtungen;
- d) Beteiligung des Heimatkreises an der Gestaltung des Mitteilungsblattes des **Vereins**;
- e) Leistung von Amtshilfe an Behörden, Auskunftserteilung und Beantwortung von Anfragen der

d)	Beteiligung des Heimatkreises an der Gestaltung des Mitteilungsblattes des Bundes,
e)	Leistung von Amtshilfe an Behörden, Auskunftserteilung und Beantwortung von Anfragen der Landsleute des Heimatkreises und der übergeordneten Organe des Bundes,
f)	Bestellung der Ortsbetreuer i.S. des § 8 Absatz 1,
g)	Pflege der Patenschaften des Heimatkreises.
(4)	Falls für einen Heimatkreis kein Kreisbetreuer und/oder Kreisrat gewählt wird, setzt der Landschaftsrat den Kreisbetreuer und/oder Kreisrat ein. Diese amtieren solange, bis eine Wahl möglich ist.
(5)	Der Kreisbetreuer soll mindestens einmal jährlich die Ortsbetreuer zusammenrufen, um mit Ihnen alle den Heimatkreis betreffenden Fragen zu besprechen.

§ 10 Gebietsgliederung	
Die Mitglieder des Bundes können - unbeschadet der Erfassung nach § 7 - auch nach Regionen ihres derzeitigen Wohnsites erfaßt und zusammengefaßt werden. Gleiches gilt nach bestimmten Interessengebieten. Die Zusammenfassung nach Heimatgemeinden und -kreisen bleibt hiervon unberührt. Die in diesen Gliederungen gewählten oder bestimmten Vorsitzenden unterstehen unmittelbar dem Landschaftsrat, sie sind in dieser Funktion weder Ortsbetreuer noch Kreisbetreuer im Sinne der §§ 8 und 9 dieser Satzung.	

	Landsleute des Heimatkreises und der übergeordneten Organe des Vereins ;
f)	Bestellung der Ortsbetreuer im Sinne des § 8 Absatz 1;
g)	Pflege der Patenschaften des Heimatkreises.
(4)	Falls für einen Heimatkreis kein Kreisbetreuer und/oder Kreisrat gewählt wird, setzt der Vorstand den Kreisbetreuer und/oder Kreisrat ein. Diese amtieren solange, bis eine Wahl möglich ist.
(5)	Der Kreisbetreuer soll mindestens einmal jährlich die Ortsbetreuer zusammenrufen, um mit Ihnen alle den Heimatkreis betreffenden Fragen zu besprechen.

§ 10 Gebietsgliederung	
Die Mitglieder des Vereins können - unbeschadet der Erfassung nach § 7 - auch nach Regionen ihres derzeitigen Wohnsites erfaßt und zusammengefasst werden. Gleiches gilt nach bestimmten Interessengebieten. Die Zusammenfassung nach Heimatgemeinden und -kreisen bleibt hiervon unberührt. Die in diesen Gliederungen gewählten oder bestimmten Vorsitzenden unterstehen unmittelbar dem Vorstand , sie sind in dieser Funktion weder Ortsbetreuer noch Kreisbetreuer im Sinne der §§ 8 und 9 dieser Satzung.	

--

§ 11 Verwaltung der Mittel der Heimatgemeinden und Heimatkreise	
(1)	Die Heimatgemeinden und Heimatkreise sind in der Verwaltung der Ihnen durch Spenden der Landsleute oder sonst zufließender Mittel selbständig. Ihre Rechnungslegung unterliegt den gleichen Regeln wie diejenige des Bundes. Zu steuerlichen Zwecken ist eine gemeinsame Rechnungslegung des Bundes sowie der Heimatkreise und Heimatgemeinden durchzuführen. Erforderlichenfalls ist eine getrennte Veranlagung der Gliederungen vorzunehmen.
(2)	Für die Verwaltung der Mittel ist in den Heimatgemeinden der Ortsbetreuer, in den Heimatkreisen der Heimatkreisbetreuer verantwortlich, soweit nicht durch besondere, von den Heimatgemeinden oder Heimatkreisen aufgestellte Satzungen (z.B. Kulturfondssatzungen) etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Amtsträger	
(1)	Amtsträger des Bundes und seiner Gliederungen können nur ordentliche Mitglieder sein. Die wahrgenommenen Ämter sind Ehrenämter.
(2)	Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können den Amtsträgern nach festzusetzenden Richtlinien erstattet werden.
(3)	Die Ämter enden durch Ablauf der Wahl- bzw. Bestel-

--

§ 11 Verwaltung der Mittel der Heimatgemeinden und Heimatkreise	
(1)	Die Heimatgemeinden und Heimatkreise sind in der Verwaltung der Ihnen durch Spenden der Landsleute oder sonst zufließender Mittel selbständig. Ihre Rechnungslegung unterliegt den gleichen Regeln wie diejenige des Vereins . Zu steuerlichen Zwecken ist eine gemeinsame Rechnungslegung des Vereins sowie der Heimatkreise und Heimatgemeinden durchzuführen. Erforderlichenfalls ist eine getrennte Veranlagung der Gliederungen vorzunehmen.
(2)	Für die Verwaltung der Mittel ist in den Heimatgemeinden der Ortsbetreuer, in den Heimatkreisen der Heimatkreisbetreuer verantwortlich, soweit nicht durch besondere, von den Heimatgemeinden oder Heimatkreisen aufgestellte Satzungen (z.B. Kulturfondssatzungen) etwas anderes bestimmt ist.

§ 12 Funktionsträger (Beauftragte)	
(1)	Funktionsträger des Vereins und seiner Gliederungen können nur ordentliche Mitglieder sein. Die wahrgenommenen Aufgaben sind Ehrenamtsaufgaben .
(2)	Notwendige Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können den Funktionsträgern nach festzusetzenden Richtlinien erstattet werden.
(3)	Die Amtszeit eines Funktionsträgers endet durch Ablauf

	lungszeit, durch Amtsniederlegung oder durch Tod.
(4)	Gewählte Amtsträger bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
(5)	Beim Tode eines Amtsträgers oder bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Amtsniederlegung erfolgt eine Nachwahl in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Wahlgremiums. Die Wahl erfolgt in diesem Fall für die Dauer der noch laufenden Amtsperiode. Bis zu einer Nachwahl werden die Aufgaben der ausgeschiedenen Amtsträger auf die übrigen Mitglieder des jeweiligen Organs durch den Vorsitzenden verteilt.

	der Wahl- bzw. Bestellungszeit, durch Amtsniederlegung oder durch Tod.
(4)	Gewählte Funktionsträger bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger in der jeweiligen Aufgabe.
(5)	Beim Tode eines Funktionsträgers oder bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Amtsniederlegung erfolgt eine Nachwahl in der nächsten turnusmäßigen Sitzung des Wahlgremiums. Die Wahl erfolgt in diesem Fall für die Dauer der noch laufenden Amtsperiode. Bis zu einer Nachwahl werden die Aufgaben der ausgeschiedenen Funktionsträger auf die übrigen Mitglieder des jeweiligen Organs durch den Vorsitzenden verteilt.

§ 13 Wahlen und Beschlüsse	
(1)	Die jeweiligen Gremien des Bundes sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Stimmberechtigten anwesend ist.
(2)	Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, Erheben von den Sitzen, Namensaufruf oder geheim mittels Stimmzettel. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muß bei Wahlen mittels Stimmzettel abgestimmt werden. Mitglieder eines Organs, deren persönliche Belange von der Abstimmung betroffen werden, stimmen nicht mit.
(3)	Ein Antrag ist angenommen und zum Beschluß erhoben, wenn mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 13 Wahlen und Beschlüsse	
(1)	Die jeweiligen Gremien des Vereins sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Stimmberechtigten anwesend ist.
(2)	Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, Erheben von den Sitzen, Namensaufruf oder geheim mittels Stimmzettel. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss bei Wahlen mittels Stimmzettel abgestimmt werden. Mitglieder eines Organs, deren persönliche Belange von der Abstimmung betroffen werden, stimmen nicht mit.
(3)	Ein Antrag ist angenommen und zum Beschluss erhoben, wenn mehr Stimmen für als gegen den Antrag abgegeben werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (4) Erreicht bei der Wahl kein Wahlbewerber eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlbewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 **Beschlußniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Beschlußniederschrift anzufertigen.
- (2) In der Beschlußniederschrift sind Ort, Tag und Stunde der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Organs, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Namen der Wahlbewerber und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen. Die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist festzuhalten.
- (3) Die Beschlußniederschrift ist von dem Vorsitzenden des Organs und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Beschlußniederschriften der niedrigeren Ebene sind in Kopie an die nächst höhere Ebene in angemessener Frist abzugeben.

§ 15 **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt des Bundes.

- (4) Erreicht bei der Wahl kein Wahlbewerber eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlbewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 14 **Beschlussniederschrift**

- (1) Über jede Sitzung ist eine Beschlussniederschrift anzufertigen.
- (2) In der Beschlussniederschrift sind Ort, Tag und Stunde der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder des Organs, der Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Namen der Wahlbewerber und die Ergebnisse der Wahlen aufzunehmen. Die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist festzuhalten.
- (3) Die Beschlussniederschrift ist von dem Vorsitzenden des Organs und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Beschlussniederschriften der niedrigeren Ebene sind in Kopie an die nächst höhere Ebene in angemessener Frist abzugeben.

§ 15 **Bekanntmachung**

Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt des **Vereins**.

§ 16 Organe

Die Organe des Bundes sind:

- a) der Landschaftstag (Mitgliederversammlung)
- b) der Landschaftsrat (Vorstand)

§ 17 Landschaftstag

- (1) Der Landschaftstag ist die Mitgliederversammlung des Bundes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Der Landschaftstag besteht aus den Vertretern der Heimatgemeinden (Ortsbetreuer), den Kreisräten der Heimatkreise und den Mitgliedern des Landschaftsrates.
- (3) Der Landschaftstag tritt möglichst einmal im Jahr zusammen.
- (4) Die Mitglieder des Landschaftstages sind spätestens 3 Wochen vor dem Zusammentritt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Landschaftsbetreuer einzuberufen.
- (5) Der Landschaftstag ist einzuberufen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (6) Die Sitzungen des Landschaftstages werden von einem vom Landschaftstag gewählten Vorsitzenden oder von einem vom Landschaftsbetreuer bestimmten Mitglied des Landschaftstages geleitet.

§ 16 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 17 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Vertretern der Heimatgemeinden (Ortsbetreuer), den Kreisräten der Heimatkreise und den Mitgliedern des Vorstandes.
- (3) Die Delegiertenversammlung tritt möglichst einmal im Jahr zusammen.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung sind spätestens 3 Wochen vor dem Zusammentritt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es von einem Drittel ihrer Mitglieder verlangt wird.
- (6) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung werden von einem von ihr gewählten Vorsitzenden oder von einem vom 1. Vorsitzenden bestimmten Mitglied der Delegiertenversammlung geleitet.

§ 18 Aufgaben des Landschaftstages	
Aufgaben des Landschaftstages sind insbesondere	
a)	die Beschlußfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen. Sie ist nur möglich, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen worden ist,
b)	die Wahl des Landschaftsbetreuers,
c)	die Wahl von vier weiteren Mitgliedern des Landschaftsrates, und zwar der beiden stellvertretenden Landschaftsbetreuer, des Vermögensverwalters und des Schriftführers.
d)	die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
e)	die Kenntnisnahme der Rechnungslegung des Bundes,
f)	die Entlastung des Landschaftsrates
g)	die Abberufung der gewählten Mitglieder des Landschaftsrates aus wichtigem Grund,
h)	die Auflösung des Bundes.

§ 19 Landschaftsrat	
(1)	Der Landschaftsrat ist der Vorstand des Bundes.

§ 18 Aufgaben der Delegiertenversammlung	
Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere	
a)	die Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen. Sie ist nur möglich, wenn in der Einladung auf die beabsichtigte Satzungsänderung ausdrücklich hingewiesen worden ist;
b)	die Wahl des 1. Vorsitzenden ;
c)	die Wahl von vier weiteren Mitgliedern des Vorstands , und zwar der beiden stellvertretenden Vorsitzenden , des Schatzmeisters und des Schriftführers;
d)	die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
e)	die Kenntnisnahme der Rechnungslegung des Vereins ;
f)	die Entlastung des Vorstands ;
g)	die Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands aus wichtigem Grund;
h)	die Auflösung des Vereins .

§ 19 Vorstand	

(2)	Der Landschaftsrat besteht aus
a)	dem Landschaftsbetreuer
b)	dem ersten Stellvertreter des Landschaftsbetreibers,
c)	dem zweiten Stellvertreter des Landschaftsbetreibers,
d)	den Heimatkreisbetreuern,
e)	dem Vermögensverwalter,
f)	dem Schriftführer
(3)	dem Landschaftsrat gehören ferner an
a)	der Hauptschriftleiter des Mitteilungsblattes
b)	der Rechtsreferent
c)	der Kulturreferent
d)	der Referent für die Sammlungen
e)	der Referent für die jüngere Generation
f)	Diese Referenten werden für die einzelnen Sachgebiete vom Landschaftsrat berufen. Die Berufung von Referenten für weitere Sachgebiete ist möglich. Die Referenten haben Stimm-

(1)	Der Vorstand besteht aus
a)	1. Vorsitzenden;
b)	2. Vorsitzenden;
c)	3. Vorsitzenden;
d)	Heimatkreisbetreuern/-betreuerinnen;
e)	Schatzmeister;
f)	Schriftführer.
(2)	Dem Vorstand gehören ferner an
a)	Hauptschriftleiter des Mitteilungsblattes;
b)	Medienreferent;
c)	Rechtsreferent;
d)	Kulturreferent;
e)	Referent Sammlungen;
f)	Referent Jüngere Generation.
	Diese Referenten werden für die einzelnen Sachgebiete vom Vorstand berufen. Die Berufung von Referenten für weitere Sachgebiete ist möglich. Die Referenten haben Stimmrecht im Vorstand und in der Delegiertenver-

recht.	
(4)	Die in Abs. 2 Buchst. a, b, c, e, und f genannten Mitglieder des Landschaftsrates werden vom Landschaftstag, die Heimatkreisbetreuer von den Kreistagen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
(5)	Der Landschaftsbetreuer ist der Vorsitzende des Landschaftsrates. Der Landschaftsrat wird vom Landschaftsbetreuer einberufen und geleitet; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, daß diese Sitzung in jedem Fall beschlußfähig ist.
(6)	Dem Landschaftsrat können Ehrenmitglieder mit beratender Stimme angehören.
(7)	Der Landschaftsrat führt die Geschäfte des Bundes. Er beschließt insbesondere den Haushaltsplan, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und stellt die Rechnungslegung fest. Außerdem vollzieht er die Beschlüsse des Landschaftstages. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
(8)	Vorstand des Bundes im Sinne von § 26 BGB sind der Landschaftsbetreuer und seine beiden Stellvertreter. Jeder vertritt den Südmährerbund e.V. allein. Im Innenverhältnis ist der erste Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Landschaftsbetreuers und der zweite Stellvertreter nur im Verhinderungsfalle sowohl des Landschaftsbetreuers als auch des ersten Stellvertreters vertretungsberechtigt.

sammlung.	
(3)	Die in Absatz 1 genannten Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung , die Heimatkreisbetreuer von den Kreistagen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
(4)	Der 1. Vorsitzende ist der Vorsitzende des Vorstands . Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung in jedem Fall beschlußfähig ist.
(5)	Dem Vorstand können Ehrenmitglieder mit beratender Stimme angehören.
(6)	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins . Er beschließt insbesondere den Haushaltsplan, setzt den Mitgliedsbeitrag fest und stellt die Rechnungslegung fest. Außerdem vollzieht er die Beschlüsse der Delegiertenversammlung . Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
(7)	Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende . Jeder vertritt den Südmährerbund e.V. allein. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle sowohl des 1. Vorsitzenden als auch des 2. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

§ 20 Geschäftsstelle	
(1)	Der Landschaftsrat bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle mit Sitz in Geislingen an der Steige.
(2)	Die Geschäftsstelle wird mit einem Geschäftsstellenleiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern besetzt. Die Bestellung und Entlassung erfolgt durch den Landschaftsbetreuer. Im Falle des Geschäftsstellenleiters ist die Zustimmung des Landschaftsrates erforderlich.

§ 21 Auflösung	
(1)	Zur freiwilligen Auflösung des Bundes ist der Beschluß von drei Viertel der Mitglieder des Landschaftstages erforderlich.
	Eine Abstimmung ist nur möglich, wenn in der Einladung zum Landschaftstag ausdrücklich auf die beantragte Auflösung hingewiesen ist.
	Ist die Beschlußfähigkeit dadurch nicht gegeben, daß weniger als drei Viertel der Mitglieder des Landschaftstages anwesend sind, so ist vom Landschaftsrat eine neue Sitzung des Landschaftstages einzuberufen. Diese neue Sitzung kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten nach dem ersten Sitzungstermin stattfinden. In der Einladung zu dieser Sitzung ist erneut auf die beantragte Auflösung hinzuweisen. In der neuen Sitzung des Landschaftstages kann dann über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Landschaftstages beschlossen werden. Auf die-

§ 20 Geschäftsstelle	
(1)	Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle mit Sitz in Geislingen an der Steige.
(2)	Die Geschäftsstelle wird mit einem Geschäftsstellenleiter und der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern besetzt. Die Bestellung und Entlassung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden . Im Falle des Geschäftsstellenleiters ist die Zustimmung des Vorstands erforderlich.

§ 21 Auflösung	
(1)	Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist der Beschluss von drei Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.
	Eine Abstimmung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Delegiertenversammlung ausdrücklich auf die beantragte Auflösung hingewiesen ist.
	Ist die Beschlussfähigkeit dadurch nicht gegeben, dass weniger als drei Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sind, so ist vom Vorstand eine neue Sitzung der Delegiertenversammlung einzuberufen. Diese neue Sitzung kann frühestens nach Ablauf von 3 Monaten nach dem ersten Sitzungstermin stattfinden. In der Einladung zu dieser Sitzung ist erneut auf die beantragte Auflösung hinzuweisen. In der neuen Sitzung der Delegiertenversammlung kann dann über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung be-

	se Möglichkeit ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
(2)	Zur Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist bei der Auflösung des Südmährerbundes e.V. ein Treuhänder einzusetzen.
(3)	Das Vermögen fällt, soweit die letzte Mitgliederversammlung nicht einen anderen gültigen Beschluß faßt, an die Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e.V. München. dabei geht auch das Eigentum an den vorhandenen Sammlungen auf die Sudetendeutsche Landsmannschaft über. Die Stadt Geislingen erhält jedoch, sofern sie das wünscht und sofern sie sicherstellt, daß die Sammlungen ordnungsgemäß gepflegt und instandgehalten werden und der Öffentlichkeit zugänglich bleiben, das volle Nutzungsrecht an diesen Sammlungen. Die letzte Mitgliederversammlung kann nur insoweit einen anderen gültigen Beschluß fassen, als das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet wird; vor Ausführung dieses Beschlusses bedarf es der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22 Selbstlosigkeit
(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster

	schlossen werden. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
(2)	Zur Abwicklung der vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist bei der Auflösung des Südmährerbundes e.V. ein Treuhänder einzusetzen.
(3)	Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e.V. in München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO zu verwenden hat. Dabei geht auch das Eigentum an den vorhandenen Sammlungen auf die Sudetendeutsche Landsmannschaft Bundesverband e.V. über. Die Stadt Geislingen erhält jedoch das volle Nutzungsrecht an diesen Sammlungen, sofern sie das wünscht und sofern sie sicherstellt, dass die Sammlungen ordnungsgemäß gepflegt und instandgehalten werden und der Öffentlichkeit zugänglich bleiben. Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen, dass das Vermögen des Vereins ganz oder teilweise einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zufällt, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat; ein solcher Beschluss wird aber erst wirksam und darf erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt diesem zugestimmt hat.

§ 22 Selbstlosigkeit
(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(2)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 23 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 24.5.1984 in Kraft.

Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(2)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 23 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 24.05.1984 in Kraft.